



# Munderkinger Donaubote

AMTSBLATT DER STADT MUNDERKINGEN



Freitag, 18. März 2022/Nr. 11

## Baby- und Kinderflohmarkt für Selbstverkäufer

**Wann? Sa, 26. März 2022**  
**10:00 – 11:30 Uhr**  
Schwangere mit Begleitperson 09:30 Uhr

**Wo? Donauhalle Munderkingen**



**Es gelten die zum Zeitpunkt des Basars gültigen Corona-Regelungen!**  
**Mind. 3G (geimpft, genesen, getestet) und FFP2-Maskenpflicht.**

**Anmeldung: vom 14. – 18. März 2022**

**Per Mail: [mu-ki-muki@gmx.de](mailto:mu-ki-muki@gmx.de) (Bitte Name + Tel.-Nr. angeben.)**

**Tischgebühr: 10 €/Tisch**

**Wir spenden die Tischgebühr zu 100% an:**



**->Nothilfe Ukraine**

**Es gibt Kaffee, Brezeln und Kuchen zum Mitnehmen.**



**Veranstalter: Mutter-Kind-Gruppe**

der ev. Kirchengemeinde Munderkingen



### Geburtstage/Jubiläen

#### Herzliche Glückwünsche!

Herzliche Glückwünsche an alle, die in dieser Woche Geburtstag feiern können oder Hochzeitstag haben. Alles Gute für Sie, viel Glück und Segen sowie eine gute Zeit.

Ihr  
Dr. Michael Lohner  
und die ganze Stadtverwaltung



**CITY APP**  
Munderkingen

**kostenlos**  
in den Stores  
erhältlich



leikaapps.de

### Spruch des Tages

Sei du der Regenbogen  
in den Stürmen des Lebens

(Lord Byron)

**ÖFFENTLICHE DIENSTSTELLEN****Bürgermeisteramt Munderkingen****Zentrale Telefon: 07393 598-0, Fax: 07393 598-130****Internet: [www.munderkingen.de](http://www.munderkingen.de), E-Mail: [rathaus@munderkingen.de](mailto:rathaus@munderkingen.de)**

Herr Bürgermeister Dr. Michael Lohner ( <a href="mailto:lohner@munderkingen.de">lohner@munderkingen.de</a> )	598-100
Vorzimmer Frau Neuburger ( <a href="mailto:neuburger@munderkingen.de">neuburger@munderkingen.de</a> )	598-101

**Einwohnermeldeamt, Ausweise**

Frau Hipper ( <a href="mailto:hipper@munderkingen.de">hipper@munderkingen.de</a> ), Frau Wiedmann ( <a href="mailto:wiedmann@munderkingen.de">wiedmann@munderkingen.de</a> )	598-103
---	---------

**Standesamt**

Frau Ruoss ( <a href="mailto:ruoss@munderkingen.de">ruoss@munderkingen.de</a> )	598-102
---	---------

**Rentenversicherung, Gewerbe, Sozialhilfe**

Frau Wiedmann ( <a href="mailto:wiedmann@munderkingen.de">wiedmann@munderkingen.de</a> )	598-111
--	---------

**Verwaltungsleitung, Bauverwaltung, Grundbuch**

Herr Leute, Amtsleitung ( <a href="mailto:leute@munderkingen.de">leute@munderkingen.de</a> )	598-110
--	---------

**Müll, Bus- und Parkkarten, Friedhof, Volkshochschule**

Frau Pranghofer ( <a href="mailto:pranghofer@munderkingen.de">pranghofer@munderkingen.de</a> )	598-113
--	---------

**Donaubote**

Frau Enderle ( <a href="mailto:enderle@munderkingen.de">enderle@munderkingen.de</a> )	598-112
---	---------

**Fundamt, Liegenschaften, Ordnungsamt**

Herr Stöhr ( <a href="mailto:stoehr@munderkingen.de">stoehr@munderkingen.de</a> )	598-123
---	---------

**Musikschule (Mi – Fr 09:00 – 11:00 Uhr)**

Leiter Herr Weller	598-122
--------------------	---------

**Archiv (Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr)**

Archivarin Frau Erdt	598-125
----------------------	---------

**Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen****Zentrale Telefon 073 93 598-0, Fax 073 93 598-2 60****Geschäftsführung und Finanzwesen**

Herr Mussotter ( <a href="mailto:mussotter@munderkingen.de">mussotter@munderkingen.de</a> )	598-200
Sekretariat Frau Neubrand	598-201
Frau Kutschker	598-202
Herr Braun	598-203
Frau Frankenhauser	598-204
Frau Hafner	598-204
Frau Schelkle	598-248

**Steueramt**

Herr Bode	598-210
Frau Ullmann ( <a href="mailto:ullmann@munderkingen.de">ullmann@munderkingen.de</a> )	598-211

**Verbandskasse**

Herr Schmidhofer	598-220
Herr Mannhart ( <a href="mailto:mannhart@munderkingen.de">mannhart@munderkingen.de</a> )	598-221
Frau Gairing	598-222
Frau Hubert	598-223
Frau Schneider	598-224
Frau Jerg	598-225

**Allgemeine Verwaltung**

Frau Marmor	598-231
Frau Striebel	598-232

**Verbandsbauamt**

Herr Kuch ( <a href="mailto:kuch@munderkingen.de">kuch@munderkingen.de</a> )	598-240
Herr Manfred Walter	598-241
Herr Schubert	598-242
Frau Moser	598-243

**Wasserversorgung – Nottelefon** 0175 545 16 13**Mediathek**

Alter Schulhof 2, 89597 Munderkingen, Telefon 07393 9534580

Wir haben für Sie wie folgt geöffnet:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10:00 – 12:00 und 15:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch:	11:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag:	11:00 – 13:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr

**Recyclinghof**

Ehinger Straße 37, 89597 Munderkingen

Wir haben für Sie wie folgt geöffnet:

Montag und Mittwoch:	16:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	09:00 – 12:00 Uhr

Grüngutannahme (zusätzlich):

Samstag:	15:00 – 17:00 Uhr
Keine Grüngutannahme während der Wintermonate!	

**Achten Sie ggf. auf Änderungen in den Städtischen Mitteilungen!****Diverse Kontakte****Schule an der Donauschleife** 9541-0E-Mail [sekretariat@sadds.de](mailto:sekretariat@sadds.de)Homepage [www.sadds.de](http://www.sadds.de)**SBBZ Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (Förderschule)** 9541-35**Sonderpädagogische Beratungsstelle zur Frühförderung für sprachauffällige und entwicklungsverzögerte Kinder** 9541-35**Kinderhaus Schillerstraße (städtisch)** 4870**Kindergarten Loreley (städtisch)** 1764**Kinderhaus St. Maria (katholisch)** 5983580**Kath. Pfarramt** 2282**Evang. Pfarramt** 4997**Polizeiposten Munderkingen** 91560**Postagentur Munderkingen (Fa Laese, Martinstr. 10)** 2367

Montag – Donnerstag:	09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:30 – 13:00 Uhr

**Zentrum für Medizin, Pflege + Soziales (MVZ)** 95433-7300**St. Anna Seniorenzentrum** 95030**Notrufe**

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr/Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Kreiskrankenhaus Ehingen</b>	<b>07391 5860</b>
<b>ausschl. Krankentransport</b>	<b>0731 19222</b>
<b>Gas-Störungsstelle</b>	<b>0800 0824505</b>
<b>EnBW Hotline, Strom-Störungen</b>	<b>0800 3629477</b>

Direkt an Ihre Haustür.  
Jede Woche neu.  
Besser informiert sein.  
Ihr Mitteilungsblatt.

**BEREITSCHAFTSDIENST****Notfalldienst-Bereitschaftszeiten:**

Montag/Dienstag/Donnerstag: 18:00 – 08:00 Uhr d. Folgetages,  
 Mittwoch: 13:00 – 08:00 Uhr d. Folgetages,  
 Freitag: 16:00 – 08:00 Uhr d. Folgetages,  
 Samstag/Sonntag/Feiertage: 08:00 – 08:00 Uhr d. Folgetages.

**Notfallpraxis Ehingen**

Öffnungszeiten im Kreiskrankenhaus Ehingen:  
 Samstag/Sonntag/Feiertage: 08:00 – 22:00 Uhr.  
 An Werktagen ist die Notfallpraxis nicht besetzt.  
 Die Notfallpraxis steht allen Bürgern in der Region zur Verfügung.  
 Für die Sprechstunde benötigen Sie keinen Termin.

**Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis (Sternplatz 5, Ehingen)**

Dienstag/Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr, Donnerstag: 08:00 – 17:30 Uhr  
 Claudia Litzbarski, Telefon 07391 7792476  
 claudia.litzbarski@alb-donau-kreis.de

**Telefonnummer**

Ärztlicher Notfalldienst: 116 117  
 Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 1929343  
 Zahnärztlicher Notfalldienst: 01805 911601

**APOTHEKENDIENST****04.03.2022**

Linden-Apotheke am Sternplatz Ehingen  
 89584 Ehingen, Gymnasiumstr. 19, Telefon: 07391 - 55 11

**05.03.2022**

Apotheke Dr. Mack Rottenacker  
 89616 Rottenacker, Konrad-Sam-Str. 24, Telefon: 07393 - 41 11

**06.03.2022**

Neue Apotheke Laupheim  
 88471 Laupheim, Mittelstr. 46, Telefon: 07392 - 60 22

**07.03.2022**

Marien-Apotheke Ehingen  
 89584 Ehingen, Hauptstr. 76, Telefon: 07391 - 62 50

**08.03.2022**

St. Martins-Apotheke Allmendingen  
 89604 Allmendingen, Hauptstr. 9, Telefon: 07391 - 10 00

**09.03.2022**

7-Schwaben-Apotheke Laupheim  
 88471 Laupheim, Mittelstr. 16, Telefon: 07392 - 16 80 70

**10.03.2022**

Alpha-Apotheke Ehingen  
 89584 Ehingen, Spitalstr. 29, Telefon: 07391 - 75 88 44

**Anonyme Alkoholiker Munderkingen**

Mittwoch, 19:30 Uhr, Evangelisches Gemeindehaus  
 Mit Angehörigen jeden 1. Mittwoch im Monat  
**Kontakt-Telefonnummer: 0175 6494216**

Sozialstation

Raum  
Munderkingen

Sie erreichen uns rund um die Uhr

**Telefon: 07393.3882 \* Fax: 07393.6743**

- Krankenpflege ► Altenpflege ► Hausw.Versorgung ► Hausnotruf
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst ► Fußpflege
- Nachbarschaftshilfe ► Familienpflege ► Essen auf Rädern

**IAV-Stelle**

(Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle für ambulante Hilfen)  
 Kath. Gemeindehaus St. Michael, Kirchhof 3, Tel: 07393 6600

**Tagespflege****Wir sind da – wenn Sie uns brauchen**

Hier erhalten Sie tagsüber eine ganzheitliche Betreuung und Pflege. Für pflegende Angehörige ist die Tagespflege eine willkommene Entlastung.

**UNSERE SERVICELEISTUNGEN**

- \*\* Fahrdienst von Zuhause
- \*\* Beratung
- \*\* Pflegerische Versorgung durch Fachpersonal entsprechend Ihrem Pflegegrad
- \*\* Entlastung für pflegende Angehörige
- \*\* Vielfältige Betreuungs- und Beschäftigungsangebote
- \*\* Die Tagespflege kann nach Wunsch jeden Tag in der Woche oder an einzelnen Tagen besucht werden
- \*\* Verpflegung aus unserer Küche (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee), auch als Schonkost

**KOSTENLOSER SCHNUPPERTAG!**

Wir beraten Sie gerne! Fon 07393 9503-82

**Impressum****Verlag:**

NAK GmbH & Co. KG  
 Frauenstraße 77 · 89073 Ulm  
 Telefon 0731 156 681 · Fax 0731 156 684  
 nak.ulm@n-pg.de · [www.nak-verlag.de](http://www.nak-verlag.de)

**Druck:**

Südwest Presse Media Service GmbH  
 Druckstandort Münsingen

Gutenbergstraße 1  
 72525 Münsingen

**Herausgeber:**

Bürgermeisteramt Munderkingen  
 Marktstraße 1  
 89597 Munderkingen  
 Telefon 07393 598 0 · Fax 07393 598 130  
[www.munderkingen.de](http://www.munderkingen.de)

**Verantwortlich:**

Bürgermeister Dr. Michael Lohner o. V. i. A.  
 (Amtlicher Teil)

Pfarrer Dr. Thomas Pitour, (Kath. Kirchennachrichten)  
 Pfarrer Michael Hain, (Evang. Kirchennachrichten)

Verantwortlich für die Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Vereine und Organisationen.

**TERMINE****Freitag, 18. März 2022**

07:00 Uhr Stadt Munderkingen  
Wochenmarkt  
Marktplatz

**Samstag, 19. März 2022**

09:00 Uhr Obstbauverein Munderkingen  
Baumschneidekurs  
Treffpunkt: Parkplatz Frauenbergkirche

09:00 Uhr VfL Munderkingen e.V. - Abteilung Tennis  
Arbeitseinsatz  
Tennisanlage

**Donnerstag, 24. März 2022**

06:00 Uhr Stadt Munderkingen  
Abfuhr "Gelber Sack"  
Am Straßenrand

16:00 Uhr Jahrgang 1946 / 1947  
Spaziergang mit anschl. Einkehr  
Treffpunkt: Gasthaus "Rose"

**Freitag, 25. März 2022**

07:00 Uhr Stadt Munderkingen  
Wochenmarkt  
Marktplatz

**Montag, 28. März 2022**

06:00 Uhr Stadt Munderkingen  
Abfuhr "Gartenabraum"  
Am Straßenrand

**Mittwoch, 30. März 2022**

06:00 Uhr Stadt Munderkingen  
Abfuhr "Hausmüll"  
Am Straßenrand

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Stadt Munderkingen  
Alb-Donau-Kreis



### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Munderkingen Feuerwehrsatzung (FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs.3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs.1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich aber ausdrücklich auf alle Geschlechtsidentitäten.

**§ 1****Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Munderkingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Munderkingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
  1. der Einsatzabteilung
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendabteilung bestehend aus:
    - Kindergruppe/en
    - Jugendgruppe/en
  4. der Musikabteilung

**§ 2****Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldungen Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen nach § 11 Abs. 4 FwG kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres

ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Alle Angehörigen der Einsatzabteilung erhalten einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

(7) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 FwG geregelt werden.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt schriftlich erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 Feuerwehrgesetz erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,
8. wegen Brandstiftung §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung wechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter, die Fachbereichsleiter Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Finanzen, Taktik sowie Technik und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei den Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG),

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehrdienste zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder den Stellvertretern rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines

Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 anzuhören.

## § 6

### Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilung übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Altersabteilung mit der vorläufigen Leitung der Altersabteilung beauftragen.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7

### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung besteht aus Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

Die Jugendgruppen (10 – 17jährige) führen die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Munderkingen“.

Die Kindergruppen (6 – 9jährige) führen die Bezeichnung „Feuerlöwen Munderkingen“.

- (2) In die Jugendabteilung können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären.
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendabteilung zur Jugendabteilung endet, wenn
  1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendabteilung austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendabteilung aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Leiter der Jugendabteilung muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Leiter der Jugendabteilung und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Leiter der Jugendabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er

unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen können unter Absprache mit dem Leiter der Jugendabteilung weitere Betreuer hinzuziehen.

- (6) Für die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 8 Musikabteilung**

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.
7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des JGG mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind

Die Dienstzeit nach Nummer 3 soll mindestens zehn Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

- (3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf

Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Musikabteilung mit der vorläufigen Leitung der Musikabteilung beauftragen.

- (4) Der Leiter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Angehörige der Musikabteilung die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahr für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

- (7) Die Musikabteilung führt die Bezeichnung „Musikzug Feuerwehr Munderkingen“.

- (8) Der Leiter der Musikabteilung führt die Dienstbezeichnung „Musikzugführer“.

- (9) Der Leiter der Musikabteilung hat folgende Aufgaben:

- a. die organisatorische Leitung
- b. die musikalische Leitung einschließlich der Auswahl der Musikstücke
- c. die musikalische Ausbildung
- d. die Jugendarbeit.

Er kann die Aufgaben b. und c. sowie d. auf andere Personen mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses übertragen.

- (10) Der Einsatz des Musikzugs erfolgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-



schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährte Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendabteilung und der Musikabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

## **§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und zu seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer

Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs.1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, Jugendabteilung, Musikzug sowie der Fachbereichsleiter Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Finanzen, Taktik sowie Technik zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine beiden Stellvertreter können vom Gemeinderat

nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### **§ 12 Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug-/Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrausschuss vorgeschlagen. Nach erfolgreichem Lehrgangsabschluss wird der Feuerwehrangehörige vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 13 Fachbereiche**

- (1) Die Fachbereichsleiter werden vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und von der Einsatzabteilung auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Fachbereichsleiter „Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit“ ist verantwortlich für die Schriftführung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit. Er hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Fachbereichsleiter „Verwaltung und Finanzen“ hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zur Buchung in der Verbandskasse anzuweisen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,- € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Fachbereichsleiter muss dem Kommandanten zum Quartalsende einen aktuellen Kassenstand vorlegen. Er ist des Weiteren für die allgemeine Verwaltung der Feuerwehr zuständig.

- (4) Der Fachbereichsleiter „Taktik“ hat die Aufgabe in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten alle einsatzrelevanten Angelegenheiten auf dem laufenden Stand zu halten.
- (5) Der Fachbereichsleiter „Technik“ hat die Feuerwehreinrichtung und die Ausrüstung zu verwalten, pflegen und zu prüfen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Dem Fachbereichsleiter sind die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Gerätewarte unterstellt.

### **§ 14 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:
  - die beiden Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
  - die vier Leiter der Fachbereiche
  - der Leiter der Altersabteilung
  - der Leiter der Musikabteilung
  - der Leiter der Jugendabteilung

Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten sollen jeweils die Leitung mindestens eines Fachbereiches übernehmen.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Personen beratend hinzuziehen. Die Anwesenheit dieser Personen beschränkt sich auf diesen zu beratenden Tagesordnungspunkt.

- (8) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

### § 15

#### **Ausschüsse bei der Alters-, Musikabteilung und der Jugendabteilung**

Bei den oben genannten Abteilungen werden keine Ausschüsse gebildet

### § 16

#### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Fachbereichsleiter „Verwaltung und Finanzen“ einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege nach § 18 zu erstatten. Ebenso hat ein Jahresbericht des Fachbereichsleiters „Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit“, der Jugend- und Kindergruppenleiter, des Leiters der Altersabteilung und der Musikabteilung zu erfolgen.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mietgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Abs. 7.

### § 17

#### **Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht der Feuerwehrkommandant selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenige Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei der Altersabteilung, der Jugendabteilung und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

### § 18

#### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Gemeindefeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - Erträgen aus Veranstaltungen,
  - sonstigen Einnahmen,
  - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder

einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

### § 19

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 19.05.2011 außer Kraft

Ausgefertigt: Munderkingen, den 15.07.2021

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**SCHENKE LEBEN,  
SPENDE BLUT.**

**SPENDE  
BLUT** 

BEIM ROTEN KREUZ

www.DRK.de 0800 11 949 11

**Stadt Munderkingen**

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Munderkingen  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)  
vom 10.03.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 10.03.2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich aber ausdrücklich auf alle Geschlechtsidentitäten.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Munderkingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2  
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

**§ 3  
Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
  1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 4  
Überlandhilfen**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG

i.V.m. § 5 gelten entsprechend, soweit keine vorrangige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorliegt.

## § 5

### Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. Bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## § 6

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrkostenersatzsatzung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, 10.03.2022

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Kostenersatzverzeichnis

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Munderkingen (FwKS) vom 10.03.2022

#### 1. Personalkosten

- 1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige  
(pro Person, je Stunde)
- 1.1.1. Einsatzdienst 19,80 €
- 1.1.2. Brandsicherheitswache 19,80 €

#### 2. Fahrzeuge

##### a) Genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach VOKeFw in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführten Kostensätze je Einsatzstunde gem. VOKeFw vom 18.03.2016:

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg  
zul. Gesamtmasse 20,- €
5. Kommandowagen 16,- €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 43,- €
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 170,- €
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184,- €
18. Rüstwagen RW 187,- €
21. Drehleiter DLAK 23/12 264,- €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

##### b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Diesel-Notstromaggregat mit Lichtmast | 30,00 € |
| 2. Rettungsboot, Typ RTB 1               | 7,00 €  |
| 3. Tragkraftspritze, TS 8/8              | 5,00 €  |

**3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

**Stadt Munderkingen**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
Munderkingen nach § 16 FwG  
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)  
vom 10.03.2022**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 10.03.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Formulierungen beziehen sich aber ausdrücklich auf alle Geschlechtsidentitäten.**

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,-- Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,-- Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die angefangene erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet, danach wird auf die nächsten 30 Minuten aufgerundet.

- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich belastet oder verschmutzt wird, wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von 2,50 Euro gewährt.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und  
Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 5,-- Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- oder Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,-- Euro pro Stunde gewährt.

**§ 3 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als

Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede Stunde ersetzt
- (3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 3 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

**§ 4 Übungsdienst**

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 3,50 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 13,- Euro/Stunde gewährt.

**§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten zusätzlich eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwegesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1200,- Euro/ Jahr
Stv. Kommandanten	200,- Euro/ Jahr
Jugendabteilungsleiter	200,- Euro/ Jahr
Jugendgruppenleiter	200,- Euro/ Jahr
Kindergruppenleiter	200,- Euro/ Jahr
Musikzugführer	200,- Euro/ Jahr
Musikalische Leitung mit Ausbildung	200,- Euro/ Jahr
Leiter der Jugendmusikanten/innen	200,- Euro/ Jahr
Leiter der Altersabteilung	200,- Euro/ Jahr

Fachbereichsleitungen der Feuerwehr Munderkingen:

Verwaltung und Finanzen	800,- Euro/ Jahr
Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit	800,- Euro/ Jahr
Taktik	800,- Euro/ Jahr
Technik	800,- Euro/ Jahr

Sonstiges:  
ehrenamtliche Gerätewart(e) 10,- Euro/ Stunde

**§ 7 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die

Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.09.1994 in der Fassung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, den 10.03.2022

gez.

Dr. Michael Lohner  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekannt

**NEUES AUS DEM RATHAUS**

**Müllentsorgung**

Sollte bei der Abfuhr mal etwas schief gehen, haben Sie Fragen oder Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle:

**Hausmüllabfuhr, Sperrmüll- & Holzabfuhr, Gartenabraum und Christbaumabfuhr**

Stadtverwaltung Munderkingen      Tel. 07393 598-113

**Abfuhr „Gelber Sack“**

Fa. Knettenbrech & Gurdulic Süd GmbH    Tel. 08245 9665-61

**Blaue Tonne**

(Angebot der Firma Braig)  
Fa. Gebr. Braig GmbH & Co.KG      Tel. 07391 7703-30

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe –  
Ihr Mitteilungsblatt.  
Empfehlen Sie uns weiter.





**Wochenmarkt in Munderkingen**

Freitags von 7.00 - 12.30 Uhr auf dem **Marktplatz**.  
Angebote und Empfehlungen für **Freitag, 18.03.2022**:

Bitte denken sie an das Maske tragen und Abstand halten!



**Geflügelhof Rehm**  
Wir empfehlen:  
**Frische  
Brathähnchen.**

**Fischhandel Zeller GmbH**  
Unsere Empfehlung:  
Hmmm lecker,  
**Zellers Lachs!**

Die Meinung unserer Kunden:  
Ein sehr gutes Produkt.  
Der Lachs ist sehr  
schmackhaft.  
Ein wirklicher Hochgenuss!

**Käsetheke Semtner**  
Diese Woche im Angebot:  
**Tiroler Bio Bergkäse!**

Am Freitag ist die **Mühlbach-  
Imkerei Lauber** auf dem  
Wochenmarkt!



<b>Bäckerei Binder</b> <i>Bäcker mit Pfiß</i>	<b>Imbiss Fuchs</b>	<b>Früchtehandel Russ</b>
<b>Bauer Gözl</b> Fleisch- u. Wurstwaren aus eigener Tierhaltung	<b>Käsetheke Semtner</b> Erisdorf www.kaesekaufen.com	<b>Nadine Sattler</b> Antipasti & Käse
<b>Geflügelhof Rehm</b> Unterstadion	<b>Fischhandel Zeller GmbH</b> Bad Schussenried	<b>Schneckengarten</b> Munderkingen
<b>Mühlbach-Imkerei Lauber,</b> Schemmerhofen <i>14tägig, in ungerader KW</i>	<b>Naturland Biogärtnerei</b> <b>Grünschnabel</b> Gerster, Attenweiler	
<b>Erdbeerhof Mall</b> Schwörzkirch <i>wieder im Frühjahr 2022</i>	<b>Rosi's Kränze und Gestecke</b> <i>wieder im Frühjahr 2022</i>	

**KINDERGÄRTEN**



**Kindergarten Loreley**



**Anmeldung in den 3 Munderkinger  
Kindertagesstätten für das Kindergarten- und  
Krippenjahr 2022/23**

Alle Kinder, die im folgenden Kindergarten- bzw. Krippenjahr - **also ab September 2022** - einen Betreuungsplatz (einen Krippen- oder Kindergartenplatz) benötigen, sollten nun **angemeldet werden**.

**Anmeldefrist ist bis zum 08. April 2022**

Bitte melden sie sich online oder mit Einwurf im Briefkasten, direkt bei ihrer **ausgewählten Wunsch-Einrichtung an**. Sie erhalten von uns dann per E-Mail weitere Informationen. Die Anmeldebogen dazu sind auf der Homepage der Stadt Munderkingen hinterlegt.

Wir haben diesen Weg der Erstanmeldung gewählt, da die Corona-Krise uns dazu zwingt.

Über die **Homepage der Stadt Munderkingen** und der **kath. Kirchengemeinde** können Sie sich zusätzlich informieren.

Christa Stöhr  
**Kindergarten  
Loreley**

Claudia Pfänder  
**Kinderhaus  
Schillerstraße**

Bernadette Branz  
**Kinderhaus  
St. Maria**

**07393/1764**  
kiga-loreley@  
t-online.de

**07393/4870**  
kiga-schillerstrasse-11  
@t-online.de

**07393/5983580**  
StMaria.  
Munderkingen@  
kiga.drs.de

**Ukraine-Hilfe**

Es werden Mitbürger mit ukrainischen oder russischen Sprachkenntnissen gesucht.

Wenn Sie ankommende ukrainische Flüchtlinge ehrenamtlich mit Ihren Sprachkenntnissen unterstützen möchten, können Sie sich bei Beate Kast (Integrationsbeauftragte) unter 01512 4502618 oder Florian Stöhr 07393 598-123 melden.



Wir erreichen  
bis zu  
**85 % aller  
Haushalte.**

In mehr als 20  
attraktiven Gemeinden  
und Städten.



**LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS**

**Der Fachdienst Landwirtschaft informiert  
landwirtschaftliche Betriebe**

**Sorteninformation zur Silomais-Aussaat -  
Frühjahr 2022**

Der Fachdienst Landwirtschaft weist auf folgende für die Region geeignete Sorten für die Frühjahrsaussaat 2022 mit Silomais hin. Die Empfehlungen beziehen sich auf die Auswertungen des

LAZBW Aulendorf der mehrjährig geprüften Silomaisorten. Diese sind in den Tabellen absteigend nach dem „Silomais-Index Baden-Württemberg“ sortiert. In diesen Index fließen ein: TM-Ertrag, TS-Gehalt, Stärkegehalt, Verdaulichkeit und Standfestigkeit. Die für die jeweilige Sorte empfohlene Nutzungsrichtung wird unter „Empfehlung SM/BM“ (SM = Silomais; BM = Biomassemais) angegeben.

**Silomais - Frühe Reifegruppe (S 200 - S 220),** Prüffahre 2018-2021

Sorte	Siloreifezahl	TM-Ertrag relativ	Energiegehalt MJ NEL/kg TS	Biogasausbeute relativ l/kg oTM	Empfehlung SM/BM
Amanova	S 210	99	6,93	102	SM/BM
Amavit	S 210	100	6,74	97	SM
KWS Johaninio	S 210	101	6,75	102	SM/BM
LG 31219 EU	S 220	98	6,84	99	SM
Friendly CS	S 210	104	6,67	101	SM/BM
RGT Rancador	S 210	104	6,74	99	SM/BM
Keops	S 210	100	6,72	101	BM
∅		217,2 dt/ha	6,75	744	

**Silomais - Mittelfrühe Reifegruppe (S 230 - S 250),** Prüffahre 2018-2021

Sorte	Siloreifezahl	TM-Ertrag relativ	Energiegehalt MJ NEL/kg TS	Biogasausbeute relativ l/kg oTM	Empfehlung SM/BM
Amaroc	S 230	99	6,74	101	SM
Leguan	S 230	101	6,77	102	SM/BM
Bernardino	S 240	103	6,65	102	SM/BM
DKC 3204	S 230	97	6,75	101	SM
Benedicto KWS	S 230	100	6,75	102	SM/BM
Micheleen	S 230	100	6,71	99	SM
KWS Otto	S 240	100	6,73	104	SM/BM
ES Bond	S 230	105	6,66	100	BM
∅		227,9 dt/ha	6,71	728	

Die aktuellsten Ergebnisse sind im Internet unter [www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de) abrufbar (Stichworte „Landwirtschaft/Pflanzenproduktion-Grünland und Futterbau-Futterbau-Silomais“). Dort finden Sie auch weiterführende Informationen zu Silomais-Sorten.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Landwirtschaft

**MITTEILUNGEN  
SONSTIGER BEHÖRDEN**



**Agentur für Arbeit Ulm**

Pressemitteilung Nr. 16 / 2022

**Veranstaltungshinweis  
Moderne Bewerbungen für Schüler**

Am Dienstag, den 22. März bietet die Agentur für Arbeit Ulm wieder die Online-Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler zum Thema moderne Bewerbungen an. Inhaltlich geht es darum, wie Bewerbungen heute aussehen sollten, wie Anschreiben gestaltet werden können und worin die Unterschiede zwischen einer klassischen Bewerbung, einer Email-Bewerbung und einer Bewerbung über Online-Portale liegen. Zudem wird darüber informiert, wo Bewerbungsvorlagen zu finden sind und was für eine gute Bewerbung generell zu beachten ist. Die zweistündige Veranstaltung startet um 10 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich unter [Ulm.BIZ@arbeitsagentur.de](mailto:Ulm.BIZ@arbeitsagentur.de) oder telefonisch über die regionale Berufsberatungshotline unter 0731 160-888.

Der Link zum Videokonferenzportal wird nach bestätigter Anmeldung zugesandt. Zur Teilnahme werden ein Computer mit Headset oder ersatzweise ein Notebook, Tablet oder Smartphone benötigt. Die Teilnahme ist kostenfrei.



**Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg**

**Weltverbrauchertag 2022:**

**Deutsche Rentenversicherung berät kostenlos,  
objektiv und kompetent**

Ob telefonisch, elektronisch oder persönlich: Anlässlich des Weltverbrauchertags am 15. März weist die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg auf die zahlreichen Wege hin, mit ihr in Kontakt zu treten. Dank ihrer Online-Dienste und der Videoberatung erreichen Verbraucherinnen und Verbraucher die DRV bequem von zu Hause aus und können sich so objektive, kompetente und kostenlose Hilfe bei allen Fragen rund um die Themen Altersvorsorge, Rente, Rehabilitation und Prävention holen.

Am Servicetelefon unter der kostenlosen Nummer 0800 1000 480 24 beziehungsweise telefonisch in einer der Dienststellen der DRV erhalten Ratsuchende telefonisch Informationen rund um die gesetzliche Rente. Pandemiebedingt können persönliche Gespräche vor Ort aktuell nur mit Termin und unter Einhaltung des Hygienekonzeptes der DRV Baden-Württemberg erfolgen. Die rund 120 ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater der DRV Baden-Württemberg bieten als »Helfer in der Nachbarschaft« ebenfalls kompetente Unterstützung in allen Rentenangelegenheiten und bei der Antragsaufnahme. Auch hier hat der Gesundheitsschutz der Ehrenamtlichen wie

auch der Ratsuchenden oberste Priorität: Ein telefonischer Kontakt ist derzeit dem persönlichen Besuch vorzuziehen.

Alle Serviceangebote, Adressen und Telefonnummern der DRV Baden-Württemberg sowie ihrer Versichertenberaterinnen und -berater finden Interessierte unter

[www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de).



Regionale Energieagentur Ulm

#### ENERGIESPARTIPP DER WOCHE

### Tag des Energiesparens

### Der 5. März machte aufs Ressourcensparen aufmerksam

Jedes Jahr macht uns der Tag des Energiesparens auf Einsparpotenziale im Alltag aufmerksam. Passend dazu unsere Energiespartipps für den Frühling:

**Heizung:** Solange noch die Heizung läuft, die Türen schließen, nachts Rollläden runter und Fenster abdichten. In leeren Räumen die Heizung niedriger, aber nicht ausstellen – sonst braucht das Aufheizen viel Energie. Auch an lauen Tagen mit kalten Nächten gleichmäßig auf niedriger Stufe heizen.

**Wasser:** Beim Einseifen das Wasser abdrehen, und beim Zähneputzen sowieso. Auch der Einbau wassersparender Hähne und Duschköpfe hat große Wirkung. Gemüse lässt sich in einer Schüssel waschen, anstatt unter fließendem Wasserstrahl. Und: Eco-Programme in Spül- und Waschmaschine reinigen gründlich und sparen bis zu 50 Prozent Energie.

**Haushaltsgeräte:** Prüfen, ob die Dichtungen von Kühl- und Gefrierschränken beschädigt sind und sie bei Bedarf austauschen – sonst droht Energie- und Geldverlust. Gefrierfächer und -schränke regelmäßig abtauen und beim Neukauf auf Energieeffizienz achten. Kaffeemaschinen und Wasserkocher funktionieren entkalkt viel besser. Zeitschaltuhren etwa an der Heizungsanlage an die längeren Tage anpassen.

**Grünzonen:** Bewegung hält fit: Für kleine Rasenflächen genügen oft schon Handrasenmäher. Kleinere Korrekturen an Hecken und Büschen lassen sich mit mechanischen Scheren vornehmen. Für passende Beleuchtung an Wegen und Terrassen sorgen Solarlampen.

#### ZAHL DES MONATS

26.3.2022...

### Licht AUS – Klimaschutz vorAN

Ist das Datum für die diesjährige „Earth Hour“. Von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr wird dabei für den Klimaschutz das Licht abgestellt. Unser Tipp: Von Glühbirnen auf LED-Lampen umsteigen, denn die leuchten bis zu 10-mal effizienter.

Die Regionale Energieagentur hilft Ihnen beim Energiesparen. Nutzen Sie unser kostenloses und unabhängiges Erstberatungsangebot.

#### Kontakt:

Regionale Energieagentur Ulm gGmbH  
Hafenbad 25, 89073 Ulm, Tel. 0731-79033080

[info@regionale-energieagentur-ulm.de](mailto:info@regionale-energieagentur-ulm.de)

[www.regionale-energieagentur-ulm.de](http://www.regionale-energieagentur-ulm.de)

#### Diverses

### Vorübergehend reduziertes Fahrplanangebot auf Brenz- und Donaubahn

**SWEG stellt am 14. März 2022 in angespannter Corona-Lage auf einen für die Fahrgäste verlässlichen Grundfahrplan um**

Von Montag, 14. März 2022, an fährt die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) in aktuell angespannter Corona-Lage auf der Brenz- und der Donaubahn ein vorübergehend reduziertes Fahrplanangebot. Damit sollen kurzfristige weitere Zugausfälle verhindert werden. Zu den Hauptverkehrszeiten bleibt der Fahrplan weitestgehend wie gewohnt. Betroffen sind einzelne Züge der Linien RS 3 zwischen Ulm und Munderkingen sowie RS 5 und RS 51 zwischen Ulm und Aalen. Für ausfallende Züge wird kein Schienenersatzverkehr angeboten, da aufgrund der längeren Busfahrzeiten kaum Vorteile in den Reisezeiten entstehen würden. Zudem kann zum Teil auf die Züge der DB Regio ausgewichen werden.

Die vorübergehenden Anpassungen erfolgen in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger für den Regionalverkehr. Die SWEG bittet ihre Fahrgäste für die teilweisen Einschränkungen aufgrund der geringeren Personalverfügbarkeit um Verständnis. Die detaillierten Fahrpläne sind auf der SWEG-Website unter [www.sweg.de/ulm-ostalb](http://www.sweg.de/ulm-ostalb) zu finden. Telefonische Auskünfte erteilt außerdem der SWEG-Verkehrsbetrieb Hohenzollerische Landesbahn in Hechingen unter Telefon 0 74 71/18 06 11.

#### Über das Unternehmen

Die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) ist ein Unternehmen mit Hauptsitz in Lahr/Schwarzwald, das in Baden-Württemberg und teilweise angrenzenden Gebieten Busverkehr im Stadt- und Überlandverkehr sowie Schienengüter- und Schienenpersonennahverkehr betreibt. Im Jahr 2018 ist die Verschmelzung der Hohenzollerischen Landesbahn (HzL) mit Sitz in Hechingen vollzogen worden. Seit dem Jahreswechsel 2021/2022 befindet sich auch Abellio Rail Baden-Württemberg unter dem Dach des SWEG-Konzerns. Bei der SWEG arbeiten mehr als 1800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Lesen, mitreden, mitmachen.  
Mit Ihrem Mitteilungsblatt  
am Gemeindeleben  
teilnehmen.

  
**NAK** ■ VERLAG

**KIRCHLICHE NACHRICHTEN**



**Katholische Kirchengemeinde  
St. Dionysius**

**Gottesdienste i. d. Seelsorgeeinheit „Donau-Winkel“  
für die Zeit vom 19. März 2022 bis 27. März 2022**

**Samstag, 19. März 2022 Vorabend zum 3. Fastensonntag  
Hl. Josef, Bräutigam der Gottesmutter Maria**

- 17.30 Uhr Beichtgelegenheit Gemeindehaus Munderkingen
- 18.00 Uhr Rosenkranz Munderkingen
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier (mit Weihwassersegnung) Munderkingen  
Minis: Sina, Clara, Linda, Charlotte (Egon Bauer und Felicitas Herbig mit Familien), (Rosa und Jürgen Nisch)
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier (mit Weihwassersegnung) Unterstadion

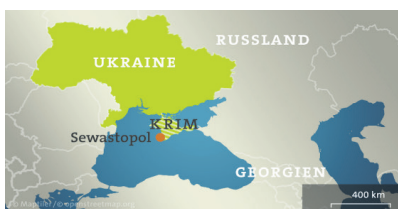
**Sonntag, 20. März 2022 3. Fastensonntag**

- 09.00 Uhr Eucharistiefeier (mit Weihwassersegnung) Rottenacker
- 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier (mit Weihwassersegnung) Emerkingen
- 09.00 Uhr Eucharistiefeier (mit Weihwassersegnung) Oberstadion
- 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier (mit Weihwassersegnung) Munderkingen  
Minis: Helen, Luis S., Nina, Tim S.
- 10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier (mit Weihwassersegnung) Unterwachingen
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier (mit Weihwassersegnung) Grundsheim



**Mittwoch, 23. März 2022**

- 07.30 Uhr Laudes im Gemeindehaus Munderkingen (3G Regelung)
- 15.00 Uhr Friedensrosenkranz Frauenbergkirche



- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen

**Donnerstag, 24. März 2022**

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Anbetung Munderkingen

**Freitag, 25. März 2022 Verkündigung des Herrn**

- 14.00 Uhr Rosenkranzgebet Erstkommunion
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Hausen am Bussen



**Samstag, 26. März 2022 Vorabend zum 4. Fastensonntag**

- 17.30 Uhr Beichtgelegenheit Gemeindehaus Munderkingen
- 18.00 Uhr Rosenkranz Munderkingen

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen  
Minis: Moritz, Ruben, Sarah R., Lia
- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion

**Sonntag, 27. März 2022 4. Fastensonntag**

- 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Rottenacker
- 09.00 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen
- 09.00 Uhr Eucharistiefeier Hundersingen
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier (Familiengottesdienst) Munderkingen
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
- 11.45 Uhr Taufe Pia Rehm
- 18.30 Uhr Bußfeier Oberstadion

**Wir bitten um Beachtung, seitens der Corona Pandemie kann es zu kurzfristigen Änderungen auch nach Redaktionsschluss kommen.**

**SECHSTER SONNTAG IM JAHRESKREIS**

13. Februar 2022

**Sechster Sonntag  
im Jahreskreis**  
Lesejahr C

- 1. Lesung: Jeremia 17,5-8
- 2. Lesung: 1. Korinther 15,12.16-20
- Evangelium: Luk 6,17.18.20.26



Ulrich Loose

» Er richtete seine Augen auf seine Jünger und sagte: Selig ihr Armen, denn euch gehört das Reich Gottes. Selig, die ihr jetzt hungert, denn ihr werdet gesättigt werden. Selig, die ihr jetzt weint, denn ihr werdet lachen. Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen und wenn sie euch ausstoßen und schmähen und euren Namen in Verfluch bringen um des Menschensohns willen. //

**Dritter Fastensonntag C**

*Schuld wird nicht getilgt, wenn man sich nicht zu ihr als der eigenen Schuld bekennt.* Carl Friedrich von Weizsäcker



... wenn nicht, dann lass ihn umhauen:  
Der Weinbergbesitzer, in dem wir Gott erkennen, hat die Axt nicht für alle Zeiten aus der Hand gelegt. Es liegt auch an uns, ob wir weiterwachsen dürfen!

**Gottesdienstregeln**

**Stand 09.02.2022**

- **Die Erfassung der Teilnehmer entfällt**
- Abstandsregel von 1,5m
- Eingeschränkter Gemeindegesang ist möglich - bitte eignes Gotteslob mitbringen!  
Während des Gesangs bitte die Maske nicht abnehmen!
- Ab dem 6. Lebensjahr ist während des gesamten Gottesdienstes ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Personen ab dem 18. Lebensjahr sind nun verpflichtet eine **FFP2- Maske** zu tragen.
- Teilnahmeverbot bei Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person innerhalb der vergangenen 14 Tage oder bei typischen Krankheitssymptome Fieber, trockener Husten, Störung Geschmacks- oder Geruchssinn



**Rosenkranzgebet der Erstkommunionkinder**

Am Freitag, 25.03.2022 ab 14.00 Uhr treffen sich die Erstkommunionkinder zum Rosenkranzgebet in der St. Dionysius Kirche Munderkingen.

**Beichtgelegenheit vor Ostern**

Sie sind herzlich eingeladen zu Beichte und Beichtgespräch: In Munderkingen an folgenden Samstagen: **19.3.22** um 17.30 Uhr; **26.03.22** um 17.30 Uhr; **09.04.22** um 17.30 Uhr.

Weil das Beichtzimmer in Pandemiezeiten zu klein ist, findet die Beichte im Gemeindehaus St. Michael im kleinen Saal statt. Mundschutz muss hierbei getragen werden.

**Herzliche Einladung an Gläubige aus allen Gemeinden!**

### Segnung des Weihwassers an den Gottesdiensten am Samstag 19.03.22 und Sonntag 20.03.22

Gerade in diesen schwierigen Zeiten spüren viele von uns, wie nötig wir Gottes Segen haben. Das Weihwasser erinnert uns daran, dass wir als Getaufte schon teilhaben an der Auferstehung Jesu Christi, gerade da, wo wir ein Kreuz tragen müssen.

Wir bieten Ihnen an, Wasser, welches Sie abgefüllt in einer Flasche oder Kanister zum Gottesdienst am **Samstag, 19.03.2022 und Sonntag 20.03.22 Uhr** mitbringen, dort zu segnen. Also: jeder bringt sein Wasser selber mit und nimmt es nach dem Segen auch wieder mit zu sich nach Hause.

Bitte behalten Sie während des Gottesdienstes die von Ihnen selbst abgefüllten Wassergefäße bei sich.



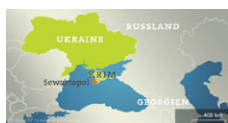
Hallo Du, komm mit deiner Familie zu unserem nächsten **Familiengottesdienst**

Wann? Sonntag, 27. März 2022  
um 10.30 Uhr

Wo? Munderkingen St. Dionysius-Kirche

Wir freuen uns auf euch  
das Vorbereitungsteam

### Komm! Mach mit!



Wir wollen wieder gemeinsam um den **Frieden in der Ukraine** und auf der ganzen Welt beten. Auf dem Frauenberg **am Mittwoch 16. März 15.00 Uhr**

*Die gültigen Corona Maßnahmen, Abstandsregel und FFP2 Masken müssen beachtet werden!*

### Friedensgebet in Unterstadion

Jeden Tag gibt es Krieg, Leid und Trauer auf der Welt. Durch den Krieg in der Ukraine haben wir zum ersten Mal seit 77 Jahren wieder Krieg in Europa. Tausende Menschen sind auf der Flucht vor Krieg und Terror und leiden unter den Folgen des Ukraine Krieges. Wir möchten von der Kirchengemeinde ein Zeichen setzen und laden Sie herzlich am Donnerstag 24.3.2022 um 18.30 Uhr zum Friedensgebet in der katholischen Kirche St. Maria und Selige Ulrika in Unterstadion ein.

### aus dem Jahresprogramm 2022 der Dekanatsgeschäftsstelle



### Treffpunkt Christsein erschließt das Ursymbol „Baum“

Im Treffpunkt Christsein des Dekanats Ebingen-Ulm geht es 2022 um Ursymbole der Menschheit. Am Donnerstag, 24. März, 19.00 Uhr wird die Bedeutung des Baumes erschlossen. Psalm 1 symbolisiert der am Wasser gepflanzte Baum den rechtschaffenen Menschen vor Gott. Die Geheimnisse des Sefirot-Baumes führen in die Zahlensymbolik des hebräischen Alphabets. Jesus vergleicht das Reich Gottes mit einem Baum, in dessen Äste Vögel nisten. Online-Teilnahme über [www.zoom.us](http://www.zoom.us) mit Meeting-ID: 885 269 9290 und Kenncode: 196365 möglich. Über Tel.: 0731/9206010 und E-Mail: [dekanat.eu@drs.de](mailto:dekanat.eu@drs.de) werden Link oder Telefonnummer zum Mithören zugeschickt. Man kann auch zeitgleich im Saal des Bischof-Sproll-Hauses in Ulm, Olgastr. 137 teilnehmen. Weitere Abende in der vom

„Treffpunkt Christsein“-Team um Birgit Schultheiß und Dr. Wolfgang Steffel verantworteten Reihe sind am 7. April zum Fisch, am 12. Mai zur Nacht und am 2. Juni zur Hand.

### Ignatianische Impulse im Horizont der Seligsprechung Philipp Jenings

Anlässlich der Seligsprechung von Pater Philipp Jenings SJ am 16. Juli in Ellwangen widmen sich die Ignatianischen Impulse 2022 seinem Wirken. Jenings wurde 1642 in Eichstätt geboren, wirkte ab 1680 in Ellwangen am Schönenberg und im weiteren Umland als Volksmissionar und wird seit seinem Tod 1704 als „der gute Pater Philipp“ diözesanweit verehrt. Am Dienstag, 29. März, 19.00 Uhr spricht Dr. Wolfgang Steffel in der Kirche St. Elisabeth, Ulm bei einem Gebet mit Impulsen zum Thema „Philipp Jenings, ein getreuer Jesuit: Wie wir beständig in Jesu Spuren gehen können“. Nicht von Ungefähr heißen die Jesuiten offiziell die „Gesellschaft Jesu“, so sind sie zugleich Freunde Christi und in dessen Nachfolge gestellt. Philipp Jenings verdeutlicht dies im Bild eines Sterns, der dem Gesetz seiner Bahn entlang Höhenwege wandelt. Die Reihe wird mit der Philipp-Jenings-Glocke, eine der vier im Turm der Elisabethenkirche, eingeläutet und wird bis Oktober immer am letzten Dienstag des Monats in wechselnden Kirchen fortgesetzt. Man kann den Vortrag auch am Telefon mitverfolgen. Die Nummer dazu und das Gesamtprogramm gibt es über das Dekanat Ebingen-Ulm, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: [dekanat.eu@drs.de](mailto:dekanat.eu@drs.de).

### Einladung zur Wanderung für Menschen in Trauer

Gemeinsam durch die Trauer gehen.

Vergangenes hinter sich lassen, jedoch nicht vergessen.

Sich Kraft und Trost aus der Natur holen. Wir wollen Ihnen die Chance bieten, bei kleinen Wanderungen Ihrer Trauer Raum zu geben. Frauen mit Ausbildung in der Trauerarbeit begleiten Sie. Wir geben Impulse zum Zuhören und Nachspüren. Die Möglichkeit, unter Gleichgesinnten zu sein oder mit ihnen ins Gespräch zu kommen, kann helfen den Verlust zu verarbeiten



Nächstes Treffen:

**Samstag, 26.03.2022, 13.30 Uhr**  
Gasthaus Rose in **Munderkingen**  
**Die aktuellen Hygienevorschriften müssen beachtet werden.**

Die Wanderung findet bei jeder Witterung statt.

**Nähere Infos:** Gabriele Eisele, Tel. 07393/919 725 od. Hospizgruppe Ebingen, Tel.: 07391/754 176

Zu dieser kleinen Wanderung laden Sie ganz herzlich ein:

*Die kath. Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit Donau-Winkel  
Die ev. Kirchengemeinden Munderkingen/Rottenacker, die Hospizgruppe Ebingen*

### Öffnungszeiten Katholisches Pfarramt Munderkingen

Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag,	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch,	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag,	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag,	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Homepage:

Kirchengemeinde Munderkingen:  
[www.pfarrgemeinde-munderkingen.de](http://www.pfarrgemeinde-munderkingen.de)

Seelsorgeeinheit Donau-Winkel:  
www.se-donau-winkel.de

Pfarramt Munderkingen

07393/2282; Fax: 07393/953982

E-Mail: StDionysius.Munderkingen@drs.de

Pfarramt Oberstadion

07357/555 E-Mail: StMartinus.Oberstadion@drs.de

Pfr. Dr. Thomas Pitour

07393/2282 oder 953 977

Pfr. Dr. Venatius Oforka

(VenatiusC.Oforka@drs.de)

07357/555 oder 0152/175 674 35

Gemeindereferentin Sr. Luise Ziegler

07393/959 902 oder luise.ziegler@drs.de

Pastoralref. Sr. Francesca Trautner

07393/959 903 oder

francesca.trautner@drs.de

Jugendreferent Aaron Schmidt

07357/555 oder Aaron.Schmidt@drs.de

Seniorenbeauftragter Roland Gaschler

07391/758315 oder Roland.Gaschler@drs.de

Gesamtkirchenpflege

StDionysius.Munderkingen@nbk.drs.de

Mesner / Hausmeister Gemeindehaus Matthias Fiseli

07393/9534789 oder 0173/8855122

m.fiseli@pfarrgemeinde-munderkingen.de

Baur Bestattungen, Ehingen

07391/50010



**Evangelische Kirchengemeinde  
Munderkingen**

## Wochenspruch zum Sonntag Okuli:

„Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ (Lukas 9,62)

**Predigttext:** 1. Könige 19,1-8.(9-13a)

## Sonntag, 20. März 2022 (Okuli)

10:30 Uhr Gottesdienst, Prädikant Meeßen

## Montag, 21. März 2022

09:30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe, Gemeindehaus

19:00 Uhr Friedensgebet, Christuskirche

## Dienstag, 22. März 2022

19:00 Uhr Stündle fürs Wort, online

## Mittwoch, 23. März 2022

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindehaus

19:30 Uhr AA-Meeting, Gemeindehaus

## Donnerstag, 24. März 2022

09:30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe, Gemeindehaus

18:30 Uhr All4One, Gemeindehaus

## Samstag, 26. März 2022

10:00 Uhr Baby- und Kinderflohmarkt, Donauhalle

13:30 Uhr Wanderung für Menschen in Trauer,  
Treffpunkt: Rose, Munderkingen

17:00 Uhr Meditativer Tanz, Blaubeuren

Unruhe. Sorge. Angst. **beten.** zuversichtlich. behütet. hoffnungsvoll.

Wir sind bei Ihnen. Auch heute. Evangelische Kirchengemeinde.

## Aktuelle Regeln

Beim Schreiben dieser Zeilen gelten für unsere Gemeinde folgende Regeln:

- Unsere Gottesdienste feiern wir unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in der Christuskirche. Dort haben wir für **ca. 16 Personen** Platz. Die Daten müssen hierbei nicht mehr angegeben werden und auch die angekündigte 3-G-Regel wurde fallen gelassen. Bitte denken Sie daran, dass wir die Heizung vor Gottesdienstbeginn ausschalten und einmal Zwischenlüften müssen. Ziehen Sie sich daher warm an oder bringen Sie eine **Decke** mit!
- Eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** muss von Personen über 18 Jahren während des gesamten Gottesdienstes getragen werden! (unter 18 Jahren reicht auch eine OP-Maske) Der **Gemeindegesang** ist mit Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt.
- Bitte achten Sie auch vor der Kirche auf die Abstandsregeln.
- Das **Gemeindehaus** hat derzeit nur eingeschränkt geöffnet. Auch hier gilt selbstverständlich ein Hygienekonzept. Der Einlass mit einer FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung (auch am Sitzplatz!) und mit einem festen Sitzplatz ist derzeit **ca. 10 Personen** erlaubt. Zudem müssen wir auf die geltende **G-Regel** kontrollieren!
- Die **Kinderkirche** trifft sich 14-tägig zum Gottesdienst feiern im Gemeindehaus. Kinder ab 6 Jahren müssen dann ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- In **Obermarchtal** feiern wir einmal im Monat einen Gottesdienst. Jeweils am ersten Samstag im Monat um 19 Uhr laden wir Sie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nach Obermarchtal in die Dorfkirche St. Urban ein. Bitte denken Sie auch hier an eine **FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung** und ziehen Sie sich warm an bzw. bringen Sie sich eine **Decke** mit.
- **Taufen**, die in einem extra Gottesdienst gefeiert werden, sind unter Einhaltung einiger Regeln möglich.
- **Das Pfarrbüro** ist momentan geschlossen! Gemeindeassistentin Birgit Ertle arbeitet überwiegend im Homeoffice und ist dort zu den Öffnungszeiten erreichbar (07393-917399). Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie uns eine E-Mail schreiben oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir melden uns dann schnellstmöglich bei Ihnen.

- Auf unserer Homepage können Sie weiterhin die Predigt von Pfarrer Hain im **Podcast** anhören oder die bereits eingestellten Online-Gottesdienste aus unserer Christuskirche anschauen. Auch im Radio, Internet oder Fernsehen sind wöchentlich zahlreiche Gottesdienste zu finden.
- Unter der Telefonnummer: 07393-6981 ist eine **Kurzandacht** für Sie zum Anhören vorbereitet.

## Mutter-Kind-Gruppe



Wir wollen gemeinsam spielen, krabbeln, singen und vieles mehr.

„Unsere“ Kinder sind ca. 6 Monate – 3 Jahre alt.

Unter Auflagen und mit einer Begrenzung der Personenzahl kann sich die Mutter-Kind-Gruppe montags und donnerstags ab 09:30 Uhr im Gemeindehaus treffen.

Aufgrund der begrenzten Gruppengröße bitten wir „Neulinge“, sich bei Interesse vorab im Pfarramt zu melden.

## Friedensgebet

Wir sind fassungslos, was auf der Welt gerade passiert. Uns erschrecken die Bilder aus den Kriegsgebieten in der Ukraine, aber auch in anderen Kriegsgebieten. Krieg mitten in Europa.

In der Generation, die den letzten Krieg erlebt hat, werden die Erinnerungen wieder wach. Unsere Kinder machen sich Sorgen und nicht nur sie. Deshalb suchen wir Halt im Gebet, wollen nicht allein mit unseren Sorgen und Ängsten sein.

So lange der Krieg in Europa andauert, treffen wir uns deshalb **montags um 19 Uhr** zum Friedensgebet in der Christuskirche.

Und auch zu Hause sind Sie aufgerufen, beim Mittagsläuten **täglich um 12 Uhr** mit folgendem kurzen Gebet innezuhalten und an die Menschen in der Ukraine zu denken:

„Es ist Krieg - wir sind fassungslos.

In Verbundenheit mit vielen flehen wir zu dir, Gott:

Damit Frieden sich ausbreitet!

Damit Menschen in Hoffnung leben können.

Ohne Angst vor Bomben und Granaten.

Gib denen Weisheit, die um Frieden verhandeln.

Sei bei den Menschen in der Ukraine.

Sei bei allen, die Angst haben und um ihr Leben fürchten.

Schenke Frieden, Gott, der Ukraine und der ganzen Welt!“



## Stündle fürs Wort



Das Stündle fürs Wort trifft sich immer dienstags um 19 Uhr. Aufgrund der Coronalage im Moment jedoch online.

Gerne können Sie im Pfarramt den Link für das Online-Treffen anfordern.

In diesem „Stündle“ geben wir der Bibel einen Freiraum in unserem Leben und wollen Gottes Wesen und Größe nachgehen. Kurz gesagt: Unser Herz bilden.

Eine Arbeit und Schulung, die sich lohnt.

Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich und außer einem Interesse an Gott und dem Christsein müssen Sie nichts mitbringen.

Es kann auch an einzelnen Abenden teilgenommen werden.

Pfarrer Hain freut sich über jeden, der sich auf dieses „Stündle“ einlässt!

## All4One



Abwechselnd treffen sich die Jugendlichen von All4One in Munderkingen und in Rottenacker. Am Donnerstag, 24. März findet das Treffen ab 18:30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Munderkingen statt.

Wenn ihr zwischen 13 und 19 Jahren alt seid und Lust auf cool organisierte Aktionen habt, dann kommt doch einfach mal vorbei. All4One das ist: Spaß mit Freunden, gemütlich Zusammensitzen, Unternehmungen und dabei vom „Glauben“ etwas hören.

Bei Fragen könnt ihr euch gerne im Pfarramt oder bei Laura Griebhaber melden: 0162-1807323.

## Wanderung für Menschen in Trauer

Gemeinsam durch die Trauer gehen. Vergangenes hinter sich lassen, jedoch nicht vergessen.

Sich Kraft und Trost aus der Natur holen.

Wir wollen Ihnen die Chance bieten, bei kleinen Wanderungen Ihrer Trauer Raum zu geben.

Frauen mit Ausbildung in der Trauerarbeit begleiten Sie.

Wir geben Impulse zum Zuhören und Nachspüren.

Die Möglichkeit, unter Gleichgesinnten zu sein oder mit ihnen ins Gespräch zu kommen, kann helfen den Verlust zu verarbeiten.

Zu einer kleinen Wanderung am Samstag, 26.03.2022 laden Sie ganz herzlich ein: die katholische Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit Donau – Winkel, die evangelischen Kirchengemeinden Munderkingen und Rottenacker und die Hospizgruppe Ehingen. Treffpunkt ist um 13:30 Uhr am Gasthaus Rose in Munderkingen. Anschließend besteht die Möglichkeit gemeinsam Kaffee zu trinken.

Die Wanderung findet bei jeder Witterung statt.

Nähere Informationen zu diesem Angebot erhalten Sie gerne unter den folgenden Telefonnummern:

Gabriele Eisele 07393 - 919725

Hospizgruppe Ehingen 07391 - 754176

**Meditatives Tanzen**

„Zukunftsplan: Hoffnung“ - unter dieser Überschrift wurde der Weltgebetstag 2022 gefeiert. Aktueller konnte das Thema kaum sein, das Frauen aus England, Wales und Nordirland gewählt hatten. Hoffnung – auch auf Frieden in der Ukraine.

Das Titelbild ist voller Friedenssymbole: gesprengte Ketten, eine offene Tür, die Friedenslilie, die Friedenstaube und über allem der Regenbogen als Gottes Zeichen.

Zu den Liedern und der Musik des Weltgebetstags wollen wir tanzen und uns gegenseitig stärken.

Damit wir alle so weit wie möglich geschützt sind, werden wir ohne Handfassung tanzen und die aktuell gültigen Corona-Regeln beachten.

Zum Meditativen Tanz lädt Sigrid Gron am Samstag, 26. März 2022 von 17 bis 19 Uhr ins Matthäus-Alber-Haus in Blaubeuren (Klosterstraße 12) ein.

**Öffnungszeiten Pfarrbüro**

Das Pfarrbüro in der Prälat-Rieger-Straße 29, eingebettet zwischen der evangelischen Christuskirche und dem evangelischen Gemeindehaus, ist derzeit geschlossen. Gemeindeassistentin Birgit Ertle arbeitet überwiegend im Homeoffice und ist dort zu folgenden Zeiten telefonisch zu erreichen:

Dienstags 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
 Mittwochs 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr und  
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstags 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Bitte sprechen Sie uns Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Telefonnummer Pfarramt: 07393 – 4997  
 Telefonnummer Homeoffice: 07393 - 917399  
 E-Mail: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de  
 Homepage: www.kirche-munderkingen.de

**Treffpunkt Leben**

**Herzliche Einladung zu unseren Hauskreisen!**  
**Wegen Corona finden alle Hauskreise in den Gemeinderäumlichkeiten von Treffpunkt Leben statt.**

**Montags alle 14 Tage, Beginn 19 Uhr,  
 Infos über Termine gibt es bei Familie Grimm,  
 Tel. 07393/6720**

**Mittwochs alle 14 Tage, Beginn 19 Uhr,  
 Infos über Termine gibt es bei Familie Lotterer,  
 Tel. 07375/950086**

**Hiermit laden wir Sie herzlich  
 zu unserem Gottesdienst am kommenden Sonntag ein.**

**Wir werden wieder um 9.30 Uhr  
 mit einem guten Frühstück beginnen.**

**Der Gottesdienst beginnt um 10:15 Uhr  
 Eine Anmeldung ist nicht erforderlich**